



Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 30.05.2018

Versionsnummer 1

Stand: 30.05.2018

Handelsname: **Powerflame Brennpaste**

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: **Powerflame Brennpaste**

1.2 Relevante identifizierte Verwendung des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird
Identifizierte Verwendungen

Verwendung des Stoffes/des Gemisches Brennpaste

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant: Powerflame GmbH
Zürichstrasse 38
CH 8840 Einsiedeln
Tel.: ++41 55 418 44 99
info@powerflame.ch

Auskunftgebender Bereich: **Powerflame GmbH**

1.4 Notrufnummer:

**Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum,
Telefonnummer: 145 oder Email: info@toxi.ch**

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Flam. Liq. 2, H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

2.2 Kennzeichnungselemente

**Kennzeichnung gemäss
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**
Gefahrenpiktogramme

Das Produkt ist gemäss CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.



Signalwort

GHS 02
Gefahr

Gefahrenhinweise
Sicherheitshinweise

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar
P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen
P210 Von Hitze, heissen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.
P403+P233 Behälter dicht verschlossen an einem gut belüfteten Ort aufbewahren.
P501 Inhalt/Behälter gemäss lokalen und nationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

2.3 Sonstige Gefahren

Dämpfe können mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch bilden.



Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 30.05.2018

Versionsnummer 1

Stand: 30.05.2018

Handelsname: **Powerflame Brennpaste**

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Gemische

Beschreibung: Gemisch: bestehend aus nachfolgend angeführten Stoffen.

Gefährliche Inhaltsstoffe:

EG-Nr.	Bezeichnung	Anteil
CAS-Nr.		
Index-Nr.	Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]	
Reg.-Nr. (REACH)		
200-578-6	Ethanol	75-94%
64-17-5		
603-002-00-5	Flam. Liq. 2, Eye Irrit 2 ; H225 H319	
01-2119457610-43		
201-159-0	Butanon	2%
78-93-3		
606-002-00-3	Flam. Liq. 2, Eye Irrit. 2, STOT SE 3; H225 H319 H336 EUH066	
02-2119752535-35		

Hinweis: Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise (H-Sätze) sowie die verwendeten Abkürzungen sind in Abschnitt 16 aufgeführt.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Massnahmen:

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

Allgemeine Hinweise:

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Nach Einatmen:

Nach Einatmen der Dämpfe im Unglücksfall an die frische Luft bringen. Bei Beschwerden ärztlicher Behandlung zuführen.

Nach Hautkontakt:

Vorsorglich mit Wasser waschen.

Nach Augenkontakt:

Sofort mit viel Wasser, auch unter dem Augenlid, für mindestens 15 Minuten ausspülen.

Nach Verschlucken:

Kein Erbrechen herbeiführen. Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflössen. Sofort Arzt hinzuziehen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen Gefahren:

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar. Verursacht schwere Augenreizung.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5: Massnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Alkoholbeständiger Schaum, Trockenlöschmittel, Kohlendioxid (CO₂), Wassersprühstrahl

Ungeeignete Löschmittel:

Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand kann entstehen: Kohlenmonoxid und Kohlendioxid

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung Besondere Schutzausrüstung:

Umlustunabhängiges Atemschutzgerät verwenden. Schutzkleidung.

Zusätzliche Hinweise:

Von Zündquelle fernhalten – Nicht rauchen. Dämpfe sind schwerer als Luft und breiten sich am Boden aus.



Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 30.05.2018

Versionsnummer 1

Stand: 30.05.2018

Handelsname: **Powerflame Brennpaste**

Dampf-Luft-Gemisch ist explosionsfähig, auch in leeren ungereinigten Behältern.
Gefährdete Behälter mit Wassersprühstrahl kühlen
Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

ABSCHNITT 6: Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.
Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät anlegen.
Für ausreichende Lüftung sorgen.
Zündquellen fernhalten.

6.2 Umweltschutzmassnahmen

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Silikagel, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen.
Aufschaukeln und in geeignete Behälter zur Entsorgung bringen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.
Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.
Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang:

Behälter dicht verschlossen an einem kühlen, gut belüfteten Ort aufbewahren.

Explosionsschutz:

Nicht rauchen (flüchtig).
Von Hitze- und Zündquellen fernhalten.
Massnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerung:

Anford. an Lagerräume und Behälter:

Behälter dicht geschlossen an einem trockenen, kühlen und gut belüfteten Ort aufbewahren.

Zusammenlagerungshinweise:

Weitere Angaben zu den Lagerbed.:

Unverträglich mit: starke Oxidationsmittel, starke Säuren und Basen
Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Brennpaste



Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 30.05.2018

Versionsnummer 1

Stand: 30.05.2018

Handelsname: **Powerflame Brennpaste**

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen:

Keine weiteren Angaben, siehe Abschnitt 7.

8.1 Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

MAK-Werte

CAS-Nr.	Stoff	ppm	mg/m ³	F/ml	Kategorie	Herkunft
78-93-2	2-Butanon	200	590		MAK-Wert 8h	
		200	590		Kurzzeitgrenzwert	
64-17-5	Ethanol	500	960		MAK-Wert 8h	
		1000	1920		Kurzzeitgrenzwert	

Biologische Arbeitsstofftoleranzwerte (BAT)

CAS-Nr.	Stoff	Parameter	Grenzwert	Unters.-material	Probenzeitpunkt
78-93-3	2-Butanon (Methylethylketon)	2-Butanon (MEK)	5 mg/l	U	b

Zusätzliche Hinweise:

Als Grundlage dienen die bei der Erstellung gültigen Listen.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische

Steuerungseinrichtungen:

Für ausreichende Belüftung sorgen, besonders in geschlossenen Räumen Vorschriften des Ex-Schutzes beachten.

Persönliche Schutzausrüstung:

Allgemeine Schutz- und

Hygienemassnahmen:

Dämpfe nicht einatmen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Bei der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Beschmutzte Kleidung entfernen und vor Wiederverwendung waschen.

Atemschutz:

Normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig. Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät (Gasfiltertyp A) anlegen (EN 14387).

Handschutz:

Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt/den Stoff/die Zubereitung sein. Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation.

Handschuhmaterial:

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Chemikalienschutzhandschuhe aus Butyl. Schichtstärke mindestens 0.7mm. Diese Empfehlung beruht auf der chemischen Verträglichkeit und dem Test nach EN 374 unter Laborbedingungen. Je nach Anwendung können sich unterschiedliche Anforderungen ergeben. Daher sind zusätzlich die Empfehlungen des Schutzhandschuhlieferanten zu berücksichtigen.

Durchdringungszeit des

Handschuhmaterials:

>480 min (EN 374)

Augen-/Gesichtsschutz:

Schutzbrille mit Seitenschutz (EN 166)

Augenspülflasche mit reinem Wasser (EN 15154)

Körperschutz:

Langärmelige Arbeitskleidung (EN 368)



Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31
 Versionsnummer 1

Druckdatum: 30.05.2018

Stand: 30.05.2018

Handelsname: **Powerflame Brennpaste**

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Allgemeine Angaben

Aussehen:

Form:	viskos
Farbe:	farblos
Geruch:	alkoholartig
Zustandsänderung:	
Siedepunkt/Siedebereich:	>80 °C
Flammpunkt:	15 °C
Entzündlichkeit (fest, gasförmig):	Nicht anwendbar
Zündtemperatur:	486 °C
Selbstentzündlichkeit:	Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.
Explosionsgefahr:	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich, jedoch ist die Bildung explosionsgefährlicher Dampf-/Luftgemische möglich.
Explosionsgrenzen:	
Untere:	3.3 Vol. %
Obere:	18.9 Vol. %
Dampfdruck bei 20 °C:	6 hPa
Dichte bei 20 °C:	0.81 – 0.84 g/cm ³
Löslichkeit in/Mischbarkeit mit Wasser:	Teilweise mischbar
Viskosität:	
Dynamisch:	13000 – 18000 mPas
Kinematisch:	Nicht bestimmt
Auslaufzeit bei 15 °C:	>9 min
Lösemittelgehalt:	>90 %

Prüfnorm: 4 DIN EN ISO 2431

9.2 Sonstige Angaben

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität	Keine Zersetzung bei bestimmungsgemässer Lagerung und Anwendung.
10.2 Chemische Stabilität	Stabil unter normalen Bedingungen.
10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen	Reaktionen mit Säuren, Alkalien und Oxidationsmitteln. Reaktionen mit Alkalimetallen. Reaktionen mit Erdalkalimetallen.
10.4 Zu vermeidende Bedingungen	Dampf/Luft-Gemische sind bei stärkerer Erwärmung explosionsfähig. Beim Erhitzen können entzündliche Dämpfe frei werden.
10.5 Unverträgliche Materialien	starke Oxidationsmittel Starke Säuren und starke Basen
10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte	Kohlenmonoxid und Kohlendioxid



Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 30.05.2018

Versionsnummer 1

Stand: 30.05.2018

Handelsname: **Powerflame Brennpaste**

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Toxikologische Daten liegen keine vor.

Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:

CAS-Nr.	Bezeichnung	Methode	Dosis	Spezies	Quelle
64-17-5	Ethanol				
	Oral	LD50	6200 mg/kg	Ratte	
	Inhalativ (4h) Dampf	LC50	95.6 mg/l	Ratte	

Primäre Reizwirkung:

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)

Keimzell-Mutagenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sonstige Angaben zu Prüfungen

Die Einstufung wurde nach dem Berechnungsverfahren der Verordnung (EG) Nr. 1275/2008 vorgenommen.

Erfahrungen aus der Praxis

Sonstige Beobachtungen:

Verschlucken oder Einatmen hoher Konzentrationen kann Schädigungen des Magen-Darm-Trakts, der Leber, der Nieren und des zentralen Nervensystems hervorrufen.

Verschlucken kann zu Reizung der oberen Atemwege und gastrointestinalen Störungen führen.

Einatmen hoher Dampfkonzentrationen kann narkotische Effekte verursachen.

Wiederholter oder fortgesetzter Kontakt kann Hautreizungen und Dermatitis auf Grund der entfettenden Eigenschaften des Produktes bewirken.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Aquatische Toxizität:

CAS-Nr.	Bezeichnung	Methode	Dosis	[h] [d]	Spezies	Quelle
64-17-5	Ethanol					
	Akute Fischtoxizität	LC50	8140 mg/l	96 h	Goldorfe	
	Akute Crustaceatoxizität	EC50	9268 – 14221 mg/l	48 h	Daphnia magna	

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Das Produkt ist nach den Kriterien der OECD biologisch leicht abbaubar (readily biodegradable)



Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 30.05.2018

Versionsnummer 1

Stand: 30.05.2018

Handelsname: **Powerflame Brennpaste**

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Aufgrund des niedrigen log Po/w kann von einem niedrigen Bioakkumulationspotential ausgegangen werden.

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser

CAS-Nr.	Bezeichnung	log Po/w
64-17-5	Ethanol	-0.31

12.4 Mobilität im Boden

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Weitere ökologische Hinweise:

Allgemeine Hinweise:

Schwach wassergefährdend.
Nicht in Oberflächenwasser oder Kanalisation gelangen lassen.
Bei sachgemässer Einleitung geringer Konzentration in adaptierte biologische Kläranlagen sind Störungen der Abbauaktivität von Belebtschlamm nicht zu erwarten.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) enthält dieses Produkt keine PBT/vPvB – Substanzen.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlung:

Kann unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften verbrannt werden.

Die Wiederverwertung (Recycling) ist der Entsorgung vorzuziehen.

Abfallschlüssel Produkt:

200113

Siedlungsabfälle und siedlungsabfallähnliche Abfälle aus Industrie und Gewerbe (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschliesslich getrennt gesammelte Fraktionen; Getrennt gesammelte Fraktionen (mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 01 fallen); Lösungsmittel
Sonderabfall

Ungereinigte Verpackungen und empfohlene Reinigungsmittel

Empfehlung:

Leere Behälter zur örtlichen Wiederverwertung, Wiedergewinnung oder Abfallbeseitigung abgeben.

Kontaminierte Verpackungen sind optimal zu entleeren, sie können dann nach entsprechender Reinigung einer Wiederverwendung zugeführt werden.

Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen.

Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31
Versionsnummer 1

Druckdatum: 30.05.2018

Stand: 30.05.2018

Handelsname: **Powerflame Brennpaste**

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Landtransport (ADR/RID)

14.1 UN-Nummer: UN 1993
 14.2 Ordnungsgemässe:
 UN-Versandbezeichnung: ENZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Ethanol)
 14.3 Transportgefahrenklassen: 3
 14.4 Verpackungsgruppe: III
 Gefahrzettel: 3



Klassifizierungscode: F1
 Begrenzte Menge (LQ): 5L / 30kg
 Beförderungskategorie: 3
 Tunnelbeschränkungscode: D/E

Binnenschifftransport (ADN)

14.1 UN-Nummer: UN 1993
 14.2 Ordnungsgemässe:
 UN-Versandbezeichnung: ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Ethanol)
 14.3 Transportgefahrenklassen: 3
 14.4 Verpackungsgruppe: III
 Gefahrzettel: 3



Klassifizierungscode: F1
 Begrenzte Menge (LQ): 5L / 30kg

Seeschifftransport (IMDG)

14.1 UN-Nummer: UN 1993
 14.2 Ordnungsgemässe:
 UN-Versandbezeichnung: FLAMMABLE LIQUID, N.O.S. (Ethanol)
 14.3 Transportgefahrenklassen: 3
 14.4 Verpackungsgruppe: III
 Gefahrzettel: 3



Marine pollutant: No
 Begrenzte Menge (LQ): 5L / 30kg
 EmS: F-E, S-E

Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31
Versionsnummer 1

Druckdatum: 30.05.2018

Stand: 30.05.2018

Handelsname: **Powerflame Brennpaste**

Lufttransport (ICAO)

14.1 UN-Nummer:	UN 1993
14.2 Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung:	FLAMMABLE LIQUID, N.O.S. (Ethanol)
14.3 Transportgefahrenklassen:	3
14.4 Verpackungsgruppe:	III
Gefahrzettel:	3



Begrenzte Menge (LQ) Passenger:	Y344 / 10L
IATA-Verpackungsanweisung-Passenger:	355
IATA-Maximale Menge-Passenger:	30L (*)
IATA-Verpackungsanweisung-Cargo:	366
IATA-Maximale Menge-Cargo:	30L (*)

Sonstige einschlägige Angaben zum Lufttransport

(*) 3.3.3.2 IATA DGR

14.5 Umweltgefahren

UMWELTGEFÄHRDEND nein

14.6 Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmassnahmen sind zu beachten.

14.7 Massengutbeförderung gemäss Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäss IBC-Code

Der Transport erfolgt ausschliesslich in zugelassenen und geeigneten Verpackungen.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Angaben zur VOC-Richtlinie (EG): >94.2 %

Nationale Vorschriften

Beschäftigungsbeschränkung:

Beschäftigungsbeschränkung für Jugendliche beachten.

Beschäftigungsbeschränkung für werdende und stillende Mütter beachten.

VOC-Anteil (VOCV):

94.2 %

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für diesen Stoff wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.



Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 30.05.2018

Versionsnummer 1

Stand: 30.05.2018

Handelsname: **Powerflame Brennpaste**

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Relevante Sätze:

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Abkürzungen und Akronyme:

Abkürzung	Vollständiger Text/Bedeutung
ADN	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voie de navigation intérieure (=Europäisches Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen)
ADR	Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (= Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse)
Asp. Tox. 1	Aspiration hazard, Hazard Category 1
CAS-Nr.	Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society), ein internationaler Bezeichnungsstandard für chemische Stoffe
EG-Nr.	Stoffe des EG-Stoff-Inventars, bestehend aus 7 Ziffern (Syntax: XXX-XXX-X). Umfasst Altstoffe (EINECS), Neustoffe (ELINCS) sowie die No-Longer-Polymers-Liste (NLP-Liste).
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances
Flam. Liq. 3	Flammable liquids, Hazard Category 3
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung (Ordinance on Hazardous Substances, Germany)
GHS	Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals (=Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien)
IATA	International Air Transport Association (= Internationale Flug-Transport-Vereinigung)
ICAO	International Civil Aviation Organisation
IMDG-Code	International Maritime Code for Dangerous Goods (=Gefährliche Güter im internationalen Seeschiffsverkehr)
Index-Nr.	Indexierung gefährlicher Stoffe des Anhang VI der Verordnung (EG)1272/2008 (bzw. Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG) mit folgendem Syntax: XXX-XXX-XX-X
LC50	Lethal concentration, 50 percent
LD50	Lethal dose, 50 percent
MARPOL	International Convention for the Prevention of Pollution from Ships
PBT	Persistent, Bioaccumulative and Toxic (persistent, bioakkumulierbar und toxisch)
RID	Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (= Regelung zur Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)
VOC	Volatile Organic Compounds (USA, EU) (= flüchtige organische Verbindungen)
vPvB	very Persistent and very Bioaccumulative

***Daten gegenüber der Vorversion geändert**

ANHANG: Weitere Angaben

Weitere Angaben

Die Angaben der Position 4 bis 8 und 10 bis 12 sind teilweise nicht auf den Gebrauch und die ordnungsgemäße Anwendung des Produktes bezogen (siehe Gebrauchs-/Fachinformation), sondern auf das Freiwerden größerer Mengen bei Unfällen und Unregelmäßigkeiten. Die Angaben beschreiben ausschließlich die Sicherheitserfordernisse des Produktes/der Produkte und stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse.

Die Lieferspezifikation entnehmen Sie den jeweiligen Produktmerkblättern.

Sie stellen keine Zusicherung von Eigenschaften des beschriebenen Produktes/der beschriebenen Produkte im Sinne der gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften dar.

(n.a. - nicht anwendbar, n.b. - nicht bestimmt)

(Die Daten der gefährlichen Inhaltsstoffe wurden jeweils dem letztgültigen Sicherheitsdatenblatt des Vorlieferanten entnommen.)